

1399/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.12.2000
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fr. Heidrun SILHAVY und GenossInnen haben am 19.10.2000 unter der Nr. 1414/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend einen „brutalen Polizeieinsatz in Graz“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit der von den Polizeibeamten - aufgrund rechtswidrigen Verhaltens einiger Aktivisten - gesetzten Zwangsmaßnahmen, darf ich zunächst den Ablauf der Amtshandlung, wie er von den einschreitenden Beamten berichtet wurde, voranstellen.

Bei der Wahlkundgebung der ÖVP - Steiermark am 6.10.2000 kam es zu Störaktionen durch ca. 14 Personen, in dem diese ein Transparent hochhielten und den als Gastredner auftretenden bayrischen Ministerpräsidenten Dr. STOIBER sehr lautstark mit beleidigenden Anti - Stoiber - Rufen und Aussagen wie „Stoiber ist ein Faschist, Stoiber ist ein Rassist“ beschimpften. Zudem begann sich diese Personengruppe zwischen die friedlichen Teilnehmer zu drängen. Durch das Verhalten der Aktivisten wurde die öffentliche Ordnung gestört, der öffentliche Anstand verletzt und vermeidbarer Lärm erregt (Verwaltungsübertretungen nach § 81 SPG, § 1 LGBl 158/1975 1. und 2. Fall). Um dies zu unterbinden, gleichzeitig die Versammlung möglichst wenig zu stören, erfolgte zunächst - auch zum Schutz der Aktivisten vor Gegenangriffen - eine bloße Trennung der Aktivisten von den übrigen Wahlveranstaltungsteilnehmern. Nach Beendigung der Veranstaltung wurde zum Zwecke einer Anzeigenerstattung wegen der festgestellten Verwaltungsübertretungen mit der Aufnahme der Personaldaten der Aktivisten begonnen, weshalb diese nicht gleich den Platz verlassen durften.

Vier Personen waren nicht bereit ihre Identität bekannt zu geben und mussten daher gem. § 35 Ziffer 1 VStG bis zur Klärung ihrer Identität vorläufig festgenommen werden. Da zwei Personen versuchten, sich durch Flucht der vorläufigen Festnahme

zu entziehen, mussten diese von Beamten verfolgt und nach ihrer Anhaltung mit Handfesseln zur Verhinderung der weiteren Flucht geschlossen werden. Die Beschränkungen wurden nach der Identitätsfeststellung unverzüglich aufgehoben.

Zu Frage 2:

Da weder eine Person beim Einschreiten verletzt noch diesbezüglich eine Beschwerde eingebracht wurde, bestand kein Grund für eine Zeugenfeststellung.

Zu Frage 3:

Da bis zum derzeitigen Zeitpunkt keine Rechtsverletzungen der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt wurden, bestand für die zuständige Dienstbehörde keine derartige Veranlassung.

Zu Frage 4:

Das Anlegen der Handfesseln wurde erforderlich, weil sich zwei Aktivisten der Festnahme zur Identitätsfeststellung durch Flucht entziehen wollten. Bei dieser Zwangsmaßnahme handelt es sich um eine zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme minder gefährliche Maßnahme im Sinne des § 4 WGG. Dass hierbei ein Aktivist attackiert worden wäre, war bisher nicht bekannt. Es ist diesbezüglich auch keine persönliche Anzeige eines Betroffenen eingebracht worden.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich eines Zwischenfalles mit einem Aufnahmegerät ist der einschreitenden Behörde nur folgender Vorfall während einer Identitätsfeststellung bekannt: eine jüngere unbekannte Person hat mehrmals versucht, mit einem Mikrofon und einem Aufnahmegerät Einzelheiten der Amtshandlungen aufzunehmen. Da durch diese Versuche die Amtshandlung gestört und beeinträchtigt wurde, wurde die unbekannte Person von einem Kriminalbeamten letztlich ermahnt, diese Störung zu beenden und hat sich daraufhin entfernt.

Zu Frage 6:

Über den Verlust eines Aufnahmegerätes sind der einschreitenden Behörde keine Einzelheiten bekannt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass der gesamte Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft Graz zur rechtlichen Prüfung übermittelt wurde.